

Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Technische Logistik

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Technische Logistik“ ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits im Bereich der

- Ingenieurwissenschaften oder
- der technischen Naturwissenschaften, sofern die technisch-orientierten Module einen Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits aufweisen oder
- der Betriebswirtschaftslehre oder der Geographie mit dem Schwerpunkt Logistik bzw. Verkehr, wenn der Bereich der Logistik bzw. des Verkehrs einen Umfang von mindestens 60 Credits aufweist:

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses nach Absatz 1 muss mindestens 2,5 oder besser sein. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen

- Ingenieurwissenschaften,
- Informatik,
- Betriebswirtschaft
- Verkehrswissenschaft

60 Credits im Rahmen ihres bzw. seines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. Abs. 1 erbracht hat.

(3) Die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Zugang zum Masterstudiengang „Technische Logistik“ gemäß § 49 Abs. 6 S. 4 HG eröffnet werden, wenn der Prüfungsausschuss die Eignung feststellt. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einschreibung eingereicht wird.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen deutsche und englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

(6) Das Studium im Masterstudiengang „Technische Logistik“ kann im ersten oder in einem höheren Fachsemester sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(7) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.